



Gemeinde Leutwil

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Leutwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. September 1978 folgende

Gemeindeordnung

§ 1 Behörden und Kommissionen

- a) Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
- b) Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern
- c) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern
- d) In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen
- e) In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen

§ 2 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

§ 3 Veröffentlichung

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einem durch den Gemeinderat bezeichneten Lokalanzeiger.

§ 4 Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes
 - b) Verträge im Zusammenhang mit dem Strassenbau, gemäss welchem die Gemeinde Areal für Strassen erwirbt oder abtritt, inkl. Übernahme von Privatstrassen.
 - c) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde sowie die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch.

Der Gemeinderat ist zum Abschluss von Verträgen über im Gemeindegebiet gelegene überbaute und nicht überbaute Grundstücke wie folgt ermächtigt:

- a) Kauf von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 300'000.— pro Kalenderjahr, inkl. Finanzierung solcher Käufe auf dem Darlehensweg.
- b) Verkauf von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 300'000.— pro Kalenderjahr.
- c) Tausch von Grundstücken bis zu einer maximalen Tauschfläche von 2'000 m² pro Kalenderjahr. Der Wert der in diese Tauschgeschäfte eingebrachten gemeindeeigenen Grundstücke darf gesamthaft Fr. 300'000.-- pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Der Gemeinderat orientiert im Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Verträge gemäss lit. a – c.

- 2. Alle übrigen Verträge im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung und dem Tausch von Grundstücken sowie der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 5 Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
Sie ersetzt diejenige vom 29. November 2002, in Kraft seit 1. Juli 2003.
Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT LEUTWIL

Der Gemeindeammann

Max Stenz

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Bucher

Erstfassung:

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981
angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981

1. Revision:

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2002

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2003
angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 29. Oktober 2003

2. Revision:

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. Mai 2005

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. September 2005
angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 11. Oktober 2005